



II-4890 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.850/7-I.5/75

2291/AB
ZU 2314/J
Präs. am 21. Aug. 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
W i e n

zur Z. 2314/J-NR/1975.

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mühlbacher, Offenbeck und Genossen, Z. 2314/J-NR/1975, betreffend die praktischen Erfahrungen in der Justiz zum Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher bzw. zum Gebührenanspruchsgesetz 1975, beantworte ich wie folgt:

Das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher ist am 1.5.1975 in Kraft getreten. Es sieht die Erfassung der Sachverständigen und Dolmetscher in Listen vor, die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz zu führen sind. Den bisher in die Listen eingetragen gewesenen Sachverständigen und Dolmetschern blieb ihre Eigenschaft als ständig gerichtlich beeidete Sachverständigen und Dolmetscher bis zum 30.6.1975 erhalten. Bis zu diesem Tag konnten sie erklären, in die neuen Listen übertragen werden zu wollen. Die bisher eingetragen gewesenen Sachverständigen und Dolmetscher sind daher von den Gerichten eingeladen worden, solche Erklärungen abzugeben. Dies ist nach den vom Bundesministerium für Justiz angestellten Erhebungen in den meisten Fällen geschehen, so daß den Gerichten die bisherigen Sachverständigen und Dolmetscher in der Mehrzahl der Fälle weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz arbeiten derzeit mit Nachdruck an der Erfassung der Übertragungswerber. Sie werden die neuen Sachverständigen- und Dolmetscherlisten auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 25.7.1975, JMZ 11.352/9-I 5/75, mit dem auch die Einhaltung der gleichzeitig geregelten Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für die Sachverständigenlisten angeordnet worden ist, bis zum 30.9.1975 zu erstellen haben. Diese Listen werden spätestens zum 31.12.1975 in Form eines von den Präsidenten der Oberlandesgerichte herzustellenden Verzeichnisses den Gerichten mitgeteilt werden.

Besondere Schwierigkeiten dürften sich hierbei nicht ergeben, wenn auch die Erfassung der Übertragungswerber und ihre Eintragung bei den neuen Fachgruppen- und Fachgebietsbezeichnungen einen erhöhten Arbeitsaufwand erfordern wird. Die durch das genannte Bundesgesetz erzielbare Verbesserung der Qualität der Sachverständigen und Dolmetscher und die Vereinheitlichung der Sachverständigenlisten rechtfertigen aber diesen Mehraufwand.

Zum Gebührenanspruchsgesetz 1975, in Kraft getreten gleichfalls am 1.5.1975, sind dem Bundesministerium für Justiz bis jetzt keine neuen Erfahrungen mitgeteilt worden.

18. August 1975

Der Bundesminister:

